



Berlin, 15. September 2023

Deutsche Industrie- und Handelskammer

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Klimaschutzes beim Immissionsschutz, zur Beschleunigung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren und zur Umsetzung von EU-Recht

Gesetzesentwurf der Bundesregierung vom 19. April

Grundlage dieser Stellungnahme sind die der DIHK bis zur Abgabe der Stellungnahme zugegangenen Äußerungen der IHKs sowie die wirtschaftspolitischen/europapolitischen Positionen der DIHK. Sollte der DIHK noch weitere in dieser Stellungnahme noch nicht berücksichtigte relevante Äußerungen zugehen, wird die DIHK diese Stellungnahme entsprechend ergänzen.

A. Das Wichtigste in Kürze

Der Regierungsentwurf enthält Gesetzesänderungen, die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren deutlich beschleunigen können. Diese Verfahren dauern in Deutschland derzeit im Schnitt weit über ein Jahr und behindern Unternehmen bei ihren Investitionen in neue Anlagen. Die DIHK setzt sich seit vielen Jahren für die Beschleunigung dieser Verfahren ein und unterstützt das Ziel dieser Gesetzesänderungen deshalb ausdrücklich.

Wesentliche Verfahrenserleichterungen wie die **Stichtagsregelung, der fakultative Erörterungstermin oder der Eilrechtsschutz** können nach dem Entwurf allerdings ausschließlich für Erneuerbare-Energien-Anlagen oder zur Herstellung von grünem Wasserstoff genutzt werden. Damit verkennt der Gesetzgeber, dass die gesamte Wirtschaft zum Erreichen der Klima- und Umweltschutzziele einen tiefgreifenden Transformationsprozess durchlaufen muss. Anlagen der Industrie, der Ver- und Entsorgungswirtschaft würden ohne diese Beschleunigung bei der Umstellung auf klimaneutrale und schadstoffarme Technologien und Verfahren weiterhin behindert und damit die Transformation insgesamt.

Zudem sollten weitere Verfahrenserleichterungen aus dem LNG-Beschleunigungsgesetz und Gesetz zur Erleichterung der Brennstoffumstellung genutzt werden. Dazu gehören die **Erleichterung des vorzeitigen Baubeginns oder eine Stichtagsregelung zur Sach- und Rechtslage**. Damit die bereits existierenden Fristenregelungen im BImSchG auch in der Praxis eingehalten werden, sollte das Nichteinhalten dieser Fristen mit **Rechtsfolgen** wie einer Zustimmungsfiktion der zuständigen Behörden und für die Vollständigkeit der Antragsunterlagen ergänzt werden.

B. Relevanz für die deutsche Wirtschaft

Das Gesetzgebungsvorhaben betrifft unmittelbar Unternehmen, die genehmigungsbedürftige Anlagen errichten oder ändern. Besonders betroffen davon sind Unternehmen aus den Branchen Industrie, Ver- und Entsorgungswirtschaft und der Erneuerbaren Energien. Die Verzögerung der Zulassungsverfahren dieser Anlagen ist ein bekanntes Problem in Deutschland, das durch die Verbesserung rechtlicher Vorgaben behoben werden kann.

Die Bedeutung schnellerer Genehmigungsverfahren für genehmigungsbedürftige Anlagen geht allerdings weit über den Kreis direkt betroffener Unternehmen hinaus: Um die ambitionierten Klimaschutzziele und die Versorgungssicherheit kritischer Industriesektoren der Bundesrepublik zu erreichen, werden Unternehmen große Teile der bestehenden Industrieproduktion umstellen oder neue Betriebsstätten mit genehmigungsbedürftigen Anlagen errichten müssen. Deshalb setzt sich die DIHK seit vielen Jahren für die Beschleunigung von Zulassungsverfahren ein. In dieser Frage sind uns innerhalb der Wirtschaft keine abweichenden Meinungen bekannt.

C. Allgemeine Einführung - Allgemeiner Teil

Für die Transformation zu einer klimaneutralen und digitalen Wirtschaft müssen große Teile der Infrastruktur und Industrieanlagen in diesem Jahrzehnt neu gebaut, erweitert oder modernisiert werden. Zum Erreichen der ambitionierten Ziele Deutschlands und Europas bei der Digitalisierung und beim Klima- und Umweltschutz wird diese Transformation deutlich schneller stattfinden müssen als bisher absehbar. So müsste der jährliche Zubau an Windenergieleistung mehr als verfünfacht werden, um den Anteil erneuerbarer Stromerzeugung bis 2030 auf 80 Prozent zu steigern. Im gleichen Zeitraum muss die Industrie jährlich ca. doppelt so viel Treibhausgasemissionen reduzieren wie im Schnitt der letzten 30 Jahre.

Die russische Invasion in die Ukraine und die anhaltenden Lieferkettenschwierigkeiten verdeutlichen, dass die Unsicherheiten für die Wirtschaft groß sind und absehbar auch groß bleiben. Große Anlagen zum Recycling, zur Energiegewinnung, zum Einsatz von Strom oder Wasserstoff, zur Verarbeitung oder Herstellung von Biomasse oder nachhaltigen Produkten müssen innerhalb weniger Jahre umgebaut oder neu errichtet werden. Die Genehmigungsverfahren dieser Anlagen erstrecken sich heute jedoch deutlich über ein Jahr. Die von der Bundesregierung im Koalitionsvertrag angekündigte Halbierung der Dauer der Planungs- und Genehmigungsverfahren von Infrastruktur und Gewerbe sollte deshalb noch deutlich ambitionierter ausfallen. Aus Sicht der Unternehmen sollte dies eines der wichtigsten Ziele der aktuellen Bundesregierung werden.

In einigen Bereichen hat die Regierung hier Punkte angeschoben: Im Wind-auf-See-Gesetz, LNG-Beschleunigungsgesetz oder in dem Gesetz zur erleichterten Brennstoffumstellung wurden beispielsweise erstmals Genehmigungsaktionen in Verfahren eingeführt, Umweltprüfung und Öffentlichkeitsbeteiligung gebündelt, Doppelprüfungen reduziert, der vorzeitige Baubeginn erleichtert oder das „überragende öffentliche Interesse“ gesetzlich verankert. Diese Beschleunigungsmaßnahmen sollten auch im vorliegenden Gesetzesentwurf zur Genehmigung von Industrie- und Windenergieanlagen aufgegriffen werden.

D. Details - Besonderer Teil

Zu Artikel 1 Änderung Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)

Nr. 1 Klima als zusätzliches Schutzgut

Laut Gesetzesentwurf soll „Klima“ als zusätzliches Schutzgut in den Gesetzeszweck aufgenommen werden. Wie auch die Bundesländer befürchten viele Unternehmen, dass der unbestimmte Rechtsbegriff zu Unsicherheiten im Genehmigungsverfahren führt. So könnten Genehmigungsbehörden zusätzliche Nachweise mit Bezug auf den Klimaschutz verlangen und/oder zusätzliche Klagen gegen ein Investitionsprojekt erhoben werden. Beides würde die Genehmigungsverfahren verlängern und zu weiter erhöhter Investitionsunsicherheiten führen. Bestimmte Vorschriften zum Klimaschutz, wie der Energieeffizienz in der TA Luft, werden bereits heute im Rahmen der Genehmigung überprüft. Dazu bedarf es keiner Erweiterung der Schutzgüter.

Sollte das Schutzgut dennoch aufgenommen werden, sollte der Gesetzgeber zumindest klarstellen, dass hierdurch keine weiteren Prüf- oder Nachweispflichten einhergehen.

Nr. 2 Genehmigungsverfahren (§ 10 Absatz 5 und 6a BImSchG)

Allgemein

Zum Genehmigungsverfahren plant die Bundesregierung die Ergänzung der bestehende **Stichtagsregelung** zur Entscheidung der Genehmigungsbehörde für den Fall, dass sich eine beteiligte Behörde nicht zurückmeldet. Den Anwendungsbereich dieser Regelung erweitert sie auf Anlagen zur Herstellung von grünem Wasserstoff. Diese Stichtagsregelung ist nach ersten Erfahrungen von Betreibern von Windenergieanlagen geeignet, Genehmigungsverfahren zu beschleunigen. In einem Urteil des OVG Greifswald (Az.: 5 K 171/22 OVG) wurde einem Unternehmen Recht gegeben, dass auf die Einhaltung der Frist durch die Genehmigungsbehörde geklagt hatte. Durch die Regelung wird der Genehmigungsbehörde mehr Verantwortung zur Durchsetzung der gesetzlich vorgegebenen Entscheidungsfristen gegeben. So könnten sich die Verfahrensdauern deutlich reduzieren werden. Deshalb unterstützt die DIHK diese Regelung.

Teilweise äußern Unternehmen gegenüber einer solchen Regelung dagegen die Sorge, dass die beteiligten Behörden die Frist sogar häufiger streichen ließen, um die Verantwortung auf die Genehmigungsbehörden zu verlagern. Diese sei zu vielen Entscheidungen jedoch fachlich nicht in der Lage. Um dem zu begegnen, empfiehlt die DIHK, das Fristversäumnis mit eindeutigen Rechtsfolgen zu ergänzen. Denkbar ist dies durch die unten genannte Möglichkeit der Genehmigungsbehörde, Sachverständigen-gutachten auf Kosten der beteiligten Behörde einzuholen oder die Möglichkeit der antragsstellenden Unternehmen, Schadensersatz zu verlangen. Bund und Länder sollten zudem sicherstellen, dass die Kapazitäten der Behörden ausreichen, um die steigende Zahl an Genehmigungsverfahren in der gesetzlichen Frist zu bearbeiten. Dazu sollten auch Prüfpflichten und die Anzahl der Unterlagen reduziert werden.

Wer die Beschleunigung auf Anlagen für Erneuerbare Energien und grünen Wasserstoff beschränkt, verkennt nach unserer Einschätzung die Bedeutung der nachhaltigen Transformation der Industrie in

Deutschland. Um den steigenden Immissionsschutzanforderungen und dem Ziel der Klimaneutralität gerecht zu werden, müssen zahlreiche Anlagen der Industrie und der Ver- und Entsorgungswirtschaft neu- bzw. umgebaut werden. Dadurch können bedeutende Treibhausgas- und Schadstoffemissionen reduziert werden. Zudem werden für die Transformation der Wirtschaft zahlreiche genehmigungsbedürftige Anlagen für neue nachhaltige Technologien errichtet werden müssen. Ohne die Beschleunigung der Genehmigung dieser Projekte wird der Umbau der Wirtschaft weiter gebremst und die Wettbewerbsfähigkeit deutscher Betriebe gefährdet.

a) § 10 Absatz 5 BImSchG

aa) Im Gesetzesentwurf wird die Ergänzung vorgeschlagen, dass **Stellungnahmen beteiligender Behörden** unverzüglich an die Antragssteller weitergeleitet werden müssen. Unternehmen berichten, dass diese Weiterleitung bisher die Ausnahme sei. Bei sofortiger Weiterleitung möglicher Einwände von Behörden können Antragssteller direkt darauf reagieren. Dies kann viele Verfahren beschleunigen und wird von Unternehmen daher positiv bewertet.

bb) Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass die **Stichtagsregelung** künftig auch für Anlagen zur Herstellung von grünem Wasserstoff Anwendung finden soll. Die Beteiligung von Behörden ist nach Auskunft vieler Unternehmen ein wesentlicher Grund für Verzögerungen in Genehmigungsverfahren. Häufiger kommt es vor, dass die beteiligten Behörden (bspw. Bau- oder Naturschutzbehörde) sich nicht oder zu spät auf Anfragen der Genehmigungsbehörden zurückmelden. Die Genehmigungsbehörden müssten die Verfahren deshalb häufig über die gesetzlich vorgeschriebene Dauer hinaus aufschieben. Die für Windenergieanlagen eingeführte Zustimmungsfiktion hat sich in den ersten Rechtsprechungen bewährt und kann diese Verzögerung deshalb vermeiden. Wie oben dargelegt, sollte sie auf alle Verfahren Anwendung finden. Die Ausdehnung auf grünen Wasserstoff ist daher richtig, allerdings zu kurz gesprungen.

cc) Im Referentenentwurf wird vorgeschlagen, die Frist zur **Sach- und Rechtlage** zu konkretisieren. Häufig berichten Unternehmen, dass eine veränderte Rechtslage oder neu aufgeworfene Sachlagen die Genehmigung ihrer Projekte behindern. Teilweise werden deshalb Nachforderungen gestellt oder Verfahren müssen vollständig von neuem begonnen werden. Häufiger würden Behörden auch erst auf die neue Rechtssetzung warten und die Verfahren deshalb nach hinten hinauszögern. Die antragsstellenden Unternehmen können dies nicht beeinflussen und sind neben den Projektverzögerungen hohen Rechtsunsicherheiten ausgesetzt. Statt auf das Ende der Behördenbeteiligung sollte der Stichtag deshalb auf den Eingang der vollständigen Antragsunterlagen gesetzt werden. Mit wenigen Ausnahmen (bspw. im Artenschutz) ist dies nach Aussagen von Experten auch mit EU-Recht vereinbar.

Auch diese für alle Unternehmen wichtige Regelung wird auf Erneuerbare Energien und grünen Wasserstoff beschränkt. Sie sollte auf alle Genehmigungsverfahren Anwendung finden.

dd) Im Gesetzesentwurf wird die Ergänzung vorgeschlagen, dass die Genehmigungsbehörde künftig **Sachverständigengutachten** zulasten der zu beteiligenden Behörden beauftragen kann. Einzelne Unternehmen sehen darin eine Möglichkeit, die Verfahren zu beschleunigen. Ohne die Zustimmung der zu beteiligenden Behörden sähen sich viele Genehmigungsbehörden nicht in der Lage, Entscheidungen zu treffen oder Bewertungen vorzunehmen. Externe Gutachten können die Entscheidungsfindung

deshalb erleichtern. Für die antragsstellenden Unternehmen kann dies den Vorteil bringen, dass ihre Genehmigung rechtssicherer wird.

Allerdings kann die Beauftragung und Erstellung der Gutachten auch zu deutlichen Verzögerungen der Genehmigungsverfahren führen. Auch könnten Genehmigungsbehörden dadurch einen Anreiz erhalten, regelmäßig derartige Gutachten zu beauftragen. Deshalb empfehlen wir, diese Möglichkeit nur auf Antrag der antragsstellenden Unternehmen einzuführen und den Zusatz „soweit erforderlich“ einzufügen. So kann ein Automatismus einzuholender Sachverständigengutachten vermieden werden.

b) §10 Absatz 6a BImSchG

Im Gesetzesentwurf wird vorgeschlagen die bestehende **Fristenregelung** in § 10 Absatz 6a BImSchG zu konkretisieren und durch eindeutige Rechtsfolgen zu präzisieren. Eine Fristverlängerung darf demnach ohne Zustimmung des Antragsstellers nur noch einmalig und begründet erfolgen. Zudem müssen Genehmigungsbehörden ihre Aufsichtsbehörden über die Verlängerung informieren. Unternehmen berichten, dass die bestehende Fristenregelung in der Praxis sehr häufig umgangen wird, da der Zeitpunkt der Vollständigkeit der Antragsunterlagen nicht festgestellt und Fristverlängerungen mehrfach und unbegründet genutzt würden. Diese neuen Regelungen sind in Verbindung mit dem neu geplanten §7 Abs. 2 Satz 2 der 9. BImSchV (zügige Vollständigkeitsprüfung und Verfahrensbeginn) nach unserer Einschätzung deshalb geeignet, die Verfahren zu beschleunigen.

Damit sie in der Praxis besser Anwendung finden, sollten zudem **Rechtsfolgen der Fristüberschreitung** festgelegt werden. Dies könnte in Form eines Schadensersatzanspruchs für antragsstellende Unternehmen oder einer Genehmigungsfiktion erfolgen. Damit die Genehmigungsfiktion Unternehmen nicht vor hohe Rechtsunsicherheiten stellt, sollten sie die Verlängerung beantragen können. Deshalb sollte das Vorhaben nach Überschreiten der Frist als genehmigt gelten, sofern das antragsstellende Unternehmen die Verlängerung selbst nicht beantragt.

Nr. 3 Nebenbestimmungen (§ 12 BImSchG)

Nach dem Gesetzesentwurf soll gesetzlich klargestellt werden, dass Nebenbestimmungen künftig im Einvernehmen zwischen Genehmigungsbehörde und Antragssteller geändert werden können. Einzelne Unternehmen beschreiben dies als gängige Praxis und halten diese Klarstellung für sinnvoll. Unklar für einzelne Unternehmen bleibt das Verfahren dieser Regelung. Hier empfehlen wir eine Klarstellung, dass die Änderung von Nebenbestimmungen keiner Anzeige oder Genehmigung nach §15 oder §16 BImSchG bedarf.

Nr. 5 Repowering (§ 16)

Mit dem Gesetzesentwurf werden Erweiterungen und Klarstellungen für Verfahren zum Repowering von Windenergieanlagen vorgeschlagen. Betroffene Unternehmen sehen dies nach einer ersten Rückmeldung überwiegend positiv. Verfahren zum Repowering werden besonders durch die eindeutigen Schwellen zur Änderungsgenehmigung und der Deltaprüfung erheblich beschleunigt.

Viele Windenergieanlagenbetreiber berichten allerdings, dass viele Genehmigungen für das Repowering trotz dieser Verfahrenserleichterungen noch zu lange dauern. Häufig ändere sich bspw.

der Anlagentyp im Laufe eines Genehmigungsverfahrens. Dies könnte zu einem neuen langwierigen Genehmigungsverfahren führen. Geringfügige Änderungen des Anlagentypus sollten deshalb ohne Änderungsgenehmigungsverfahren zugelassen werden können.

Wie oben beschrieben, sollten diese Verfahrenserleichterungen auf alle genehmigungsbedürftigen Anlagen angewendet werden. Die Diskussion um die Brennstoffumstellung von Feuerungsanlagen in der Zeit drohender Gasmangellage hat gezeigt, wie schwer in der Praxis die Feststellung einer wesentlichen Änderung von Anlagen ist. Die Transformation der Wirtschaft hin zur Klimaneutralität und Schadstoffminderung wird die Zahl der Änderungsgenehmigungsverfahren in Zukunft deutlich erhöhen. Gerade in den Fällen, in denen Klima und Umwelt durch die Anlagenänderung entlastet werden, sollten Verfahren deutlich erleichtert werden. Unternehmen, die derartige Anlagenänderungen vornehmen, sollten entweder nur ein Anzeigeverfahren oder - bspw. Änderungen, die die Schwelle zur Genehmigungspflicht für sich genommen überschreiten - nur eine Deltaprüfung durchlaufen müssen.

Zu Artikel 4 Änderung der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)

Nr. 2 Projektmanager (§ 4a 9. BImSchV)

Im Gesetzesentwurf wird eine Neuregelung vorgeschlagen, die die Möglichkeit und den Umfang von Projektmanagern für Genehmigungsverfahren vorsieht. Projektmanager können dafür sorgen, dass Verfahren schneller durchgeführt werden, da Behörden und Antragssteller unabhängig in der Bearbeitung unterstützt werden. Dies wird von vielen Unternehmen überwiegend positiv bewertet. Besonders kleine und mittelständische Unternehmen äußern teilweise allerdings die Sorge, dass die Bestellung eines Projektmanagers in der Praxis zum Regelfall würde. Das könnte zu hohen Kosten führen. Deshalb sollte die Beauftragung von Projektmanagern in jedem Fall fakultativ ausgestaltet bleiben.

Einzelne Unternehmen regen zudem an, dass gesetzlich klargestellt wird, dass die Beauftragung in Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde durch die Antragssteller durchgeführt werden könne. Die öffentliche Auftragsvergabe durch Behörden könnte die Verfahren verzögern. Die Möglichkeit zur Beauftragung der Projektmanager sollte deshalb in Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde optional durch die antragsstellende Behörde möglich werden.

Nr. 3 Vollständigkeit von Antragsunterlagen (§ 7 9. BImSchV)

Im Kabinettsentwurf ist vorgesehen, die Vollständigkeit von Unterlagen genauer zu definieren. Umfragen des BDI und der DIHK im Jahr 2022 haben ergeben, dass die Vollständigkeit in vielen Verfahren nicht festgestellt wird. Nach Einschätzung vieler Unternehmen ist dies ein wesentlicher Grund, weshalb die Fristen zur Entscheidung der Behörden nicht eingehalten werden und Verfahren länger als die vorgesehenen sieben Monate dauern.

Die Konkretisierungen im Kabinettsentwurf sind deshalb nach unserer ersten Einschätzung sehr sinnvoll, um Verfahren zu beschleunigen. Dies betrifft insbesondere die Ergänzung in § 7 Absatz 2 Satz 1, dass die Vollständigkeit dem Antragsstellenden mitzuteilen ist. Hier regen wir an, dass dies unverzüglich, spätestens jedoch nach Ablauf der in Absatz 1 eingeräumten Monatsfrist erfolgen muss.

Weiterhin könnten Behörden nach Ablauf der vierwöchigen Frist mehrfach zusätzliche Unterlagen verlangen. Dadurch können die Fristen weiterhin ins Leere laufen. Deshalb regen wir folgende gesetzliche Festlegungen an:

- Die Genehmigungsbehörde sollte den Umfang der einzureichenden Unterlagen zu Beginn des Verfahrens festlegen (Klarstellung in § 2).
- Nachforderungen der zu beteiligenden Behörde sollten nur einmalig in Form eines abschließenden Nachforderungskatalogs zugelassen werden.
- Sollten Behörden die gesetzlich vorgeschriebenen Fristen nicht einhalten, sollten klare Rechtsfolgen definiert werden. So sollte der Antrag nach Ablauf der Frist als vollständig gelten. Alternativ sollten antragsstellende Unternehmen Schadensersatzansprüche erheben können.

Einzelne Unternehmen, die häufig Genehmigungsverfahren durchführen, halten folgende Unterlagen zur Vollständigkeitsprüfung für nicht erforderlich. Diese können im Verfahren bzw. mit entsprechender Formulierung einer Bedingung im Bescheid auch bis zum Betriebsbeginn nachgereicht werden.

- der Ausgangszustandsbericht
- Unterlagen zur Baustatik
- das Brandschutzkonzept (weil nicht drittschützend)
- der Sicherheitsbericht nach Störfallverordnung, interner betrieblicher Alarm- und Gefahrenabwehrplan und die Berechnung des angemessenen Sicherheitsabstandes
- die Stellungnahmen der zugelassenen Überwachungsstelle (ZÜS) bei Genehmigungen nach BetrSichV (nur Antrag nach BetrSichV)
- Ex-Zonenplan (nur Ex-Schutzkonzept)
- Konkrete Entsorgungsnachweise alle Abfälle (nur ASN, Mengen und prinzipieller Entsorgungsweg, keine Entsorgungsfirmen oder -anlagen mit Bestätigung)
- Konkrete Ausführungsplanungen für Anlagen im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV-Anlagen) – nur Angaben zu den geplanten prinzipiellen Schutzmaßnahmen)
- konkrete Planungen zu Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach BNatSchG – nur Bilanzierung
- Rohrleitungs- und Instrumentenfließbilder (R+I)
- REACH Pflichten
- alle Unterlagen, die eine Ausführungsplanung (analog HOAI Phase 5) erfordern (im Gegensatz zur Genehmigungsplanung HOAI Phase 4)

Nr. 5 Erörterungstermin (§ 16 9. BlmSchV)

Im Kabinettsentwurf ist vorgesehen, dass Erörterungstermine für Windenergieanlagen entfallen können. Dies wird von betroffenen Unternehmen unterstützt, da es in der Praxis deutlich zur Verfahrensbeschleunigung beiträgt. Die Praxis der Unternehmen hat gezeigt, dass die Erörterungstermine insbesondere am Ende des Verfahrens in der Regel keine über die aus den Behördenbeteiligungen und den vorgebrachten Einwendungen hinausgehenden Erkenntnisse einbringen. Insofern steht dem großen Aufwand häufig kein adäquater Erkenntnisgewinn gegenüber.

Aus den oben beschriebenen Gründen sollte diese Möglichkeit in Verfahren für alle Genehmigungsverfahren genutzt werden können.

In der Praxis hat sich gezeigt, dass frühe Erörterungstermine zu mehr Verständnis für Investitionsprojekte führen können. Teilweise berichten Unternehmen jedoch, dass Behörden den Termin erst spät im Verfahren festlegen. Antragsstellenden Unternehmen sollte deshalb die Möglichkeit gegeben werden, einen Erörterungstermin frühzeitig durchführen zu lassen.

Weitere Vorschläge zur Beschleunigung

Die im Kabinettsentwurf vorgeschlagenen gesetzlichen Änderungen sind nach unserer Einschätzung sehr sinnvoll, um Verfahren zu beschleunigen. Sie werden allein allerdings nicht die im Koalitionsvertrag der Regierungskoalition vorgesehene Halbierung der Dauer aller Verfahren erreichen. Deshalb sollten besonders die für Windenergieanlagen eingeführten Verfahrensbeschleunigungen für alle genehmigungsbedürftigen Anlagen Anwendung finden. Wie im Vertrag oder den ersten Entwürfen des Paktes von Bund und Ländern zur Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung vorgesehen, regen wir an, weitere Verfahrenserleichterungen einzuführen. Dazu gehören:

1. **Vorzeitiger Baubeginn:** Wie beim Gesetz zur Erleichterung der Brennstoffumstellung erfolgreich umgesetzt, sollten die Möglichkeiten des vorzeitigen Bau- und Betriebsbeginns ausgeweitet werden. Dadurch können Planung, Genehmigung und Bau vieler Anlagen parallel durchgeführt werden. Die nach § 84 Absatz 1 Nr. 1 geforderte Prüfung, ob „mit einer Entscheidung zugunsten des Antragsstellers gerechnet werden kann“, sollte dabei entfallen. Die Praxis hat gezeigt, dass alle eingereichten Verfahren am Ende genehmigt werden. Lediglich die Auflagen der Genehmigung werden häufig geändert. Für den außergewöhnlichen Fall, das ein Versagen der Genehmigung vorkommen sollte, gibt es die Rückbauverpflichtung des Antragstellers. Auch der Betriebsbeginn sollte – wie bei der Brennstoffumstellung oder Anpassungen an den Stand der Technik – insbesondere bei Anlagenänderungen möglich sein.
2. **Befreiung von Genehmigungs- und UVP-Pflichten:** Wie im LNG-Beschleunigungsgesetz und dem Gesetz zur Erleichterung der Brennstoffumstellung sollten gesetzliche Klarstellungen zur Befreiung bestimmter Vorhaben von der Genehmigungs- und UVP-Pflicht vorgenommen werden. In der Praxis ist häufig strittig, ob und in welchem Umfang besonders Anlagenänderungen zu Genehmigungs- oder Prüfpflichten führen. Hier sollten die Schwellen überprüft, klargestellt und wo möglich angehoben werden.
3. **Erweiterung von Widerspruch und Missbrauchsklauseln:** Für bedeutsame Infrastrukturvorhaben und Erneuerbare Energien wurden die Anforderungen an Widersprüche und zu spät eingereichte Einwände in der VwGO geschärft. Auch im BImSchG sollte die Möglichkeit genutzt werden, dass Vorhaben durch Einwände nicht erheblich verzögert werden. Besonders die aufschiebende Wirkung sollte entsprechend den Regelungen für Windenergieanlagen für alle Genehmigungsverfahren genutzt werden.

E. Ansprechpartner mit Kontaktdaten

Hauke Dierks
Leiter des Referats Umwelt- und Rohstoffpolitik
Telefon: (030) 2 03 08 - 22 08
Mobil: 0160 91384825
dierks.hauke@dihk.de

F. Beschreibung DIHK

Wer wir sind:

Unter dem Dach der Deutschen Industrie- und Handelskammer (DIHK) haben sich die 79 Industrie- und Handelskammern (IHKs) zusammengeschlossen. Unser gemeinsames Ziel: Beste Bedingungen für erfolgreiches Wirtschaften.

Auf Bundes- und Europaebene setzt sich die DIHK für die Interessen der gesamten gewerblichen Wirtschaft gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit ein.

Denn mehrere Millionen Unternehmen aus Handel, Industrie und Dienstleistung sind gesetzliche Mitglieder einer IHK - vom Kiosk-Besitzer bis zum Dax-Konzern. So sind DIHK und IHKs eine Plattform für die vielfältigen Belange der Unternehmen. Diese bündeln wir in einem verfassten Verfahren auf gesetzlicher Grundlage zu gemeinsamen Positionen der Wirtschaft und tragen so zum wirtschaftspolitischen Meinungsbildungsprozess bei.

Darüber hinaus koordiniert die DIHK das Netzwerk der 140 Auslandshandelskammern, Delegationen und Repräsentanzen der Deutschen Wirtschaft in 92 Ländern.